

RDA Allgemeine Reisebedingungen 2018

für Verträge ab dem 01. Juli 2018

mit allgemeinen Hinweisen und Erläuterungen

Stand: Oktober 2017

RDA Internationaler Bustouristik Verband e. V.
Hohenstaufenring 47-51
50674 Köln
Tel.: +49 (0)221 91 27 72 - 0
Fax: +49 (0)221 12 47 88
E-Mail: info@rda.de
Internet: www.rda.de

Köln im Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

seit mehreren Jahrzehnten haben sich unsere RDA-Reisebedingungen bewährt. Bedingt durch die umfangreiche Änderung des EU-Pauschalreiserechts mussten die RDA-Reisebedingungen komplett neu gefasst werden. Grund ist das „Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017“, das den deutschen Gesetzgeber zur strikten Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2302/EU vom 11. Dezember 2015 innerhalb der vorgegebenen Frist gezwungen hat. Der RDA hat auf EU- und Bundesebene zusammen mit anderen Verbänden einige Erleichterungen für die Branche im Gesetzgebungsverfahren erreichen können. Rechtliche Stellungnahmen durch unsere Rechtsberaterin Rechtsanwältin Brigitte Bech-Schröder und unseren rechtswissenschaftlichen Berater Prof. Dr. Harald Bartl sind in den Gesetzgebungsgang mit eingeflossen. So konnte bereits beim EU-Gesetzgebungsverfahren vor allem die Beibehaltung und Verbesserung von Mindestteilnehmerzahl-Regelung und Preiserhöhungsmöglichkeit durchgesetzt werden. Leider konnte jedoch nicht alles entsprechend unserem Wunsch und dem anderer Branchenverbände erreicht werden, da die EU-Richtlinie 2015/2302/EU vom 11. Dezember 2015 auch dem deutschen Gesetzgeber keinen großen Spielraum eingeräumt hat.

Das neue Recht wird nun in den §§ 651a bis y BGB geregelt sein. Es fordert insbesondere von unseren kleineren und mittleren Veranstaltern und ihren Partnern erhebliche Anstrengungen, um nachteilige Folgen, wie z.B. Abmahnungen, zu vermeiden.

Bei der Umsetzung des neuen Rechts ist zu beachten, dass das bisherige Reisevertragsrecht bis zum 30. Juni 2018 für die bis zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge sowie Kataloge, Prospekte, Webseiten und Reisebedingungen gilt und das neue Pauschalreiserecht erst ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden ist.

Wir haben Sie über die wesentlichen Änderungen und den Zeitplan bereits durch Rundschreiben, Merkblätter und Seminare informiert. Wir verweisen dazu auf die Informationen auf unserer Webseite www.rda.de.

Wir haben Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Harald Bartl mit der Entwicklung und Fassung der neuen RDA-Reisebedingungen beauftragt. Die RDA-Reisebedingungen 2018 legen wir Ihnen nachfolgend unverbindlich mit Hinweisen und Anmerkungen vor. Die RDA-Reisebedingungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der neuen Rechtslage müssen wir uns allerdings jederzeitige Änderungen vorbehalten. Es obliegt Ihnen, die rechtliche Zulässigkeit der RDA-Reisebedingungen in der von Ihnen gewählten Form rechtlich eigenständig überprüfen zu lassen. Auch bleibt es Ihnen selbstverständlich unbenommen, andere Reisebedingungen zu verwenden. Keinesfalls dürfen unsere neuen „Allgemeinen Reisebedingungen für Reiseverträge von Bus- und Gruppenreisen“ bereits vor dem 1. Juli 2018 genutzt werden. Altes und neues Recht unterscheidet sich erheblich. Wer sich nicht daran hält, riskiert Abmahnungen. Neue Formulare für Reiseanmeldung, Reisebestätigung und das bei Pauschalreisen zukünftig auszuhändigende Formblatt sowie Hinweise für die Webseiten-Gestaltung werden wir Ihnen ebenfalls noch in diesem Jahr vorlegen.

Die neuen Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen ohne ausdrückliche Gestattung nur unseren Mitgliedern zur Verfügung. Wir dürfen uns bei Herrn Prof. Dr. Bartl herzlich für die Ausarbeitung bedanken und hoffen, dass Ihnen die Neufassung nebst ausführlicher Erläuterung die Arbeit erleichtern. Für Anregungen und Hinweise sind wir wie immer dankbar.



Benedikt Esser
RDA-Präsident



Dieter Gauß
RDA-Hauptgeschäftsführer

RDA Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen von Bus- und Gruppenreiseveranstaltern 2018 mit Hinweisen und Anmerkungen

I. Allgemeine Hinweise mit der Bitte um Beachtung

Übersicht:

- Die ARB gelten nur für Pauschalreisen.
- Veranstalter sind von Vermittlern zu unterscheiden.
- Der Veranstalter hat für die Einbeziehung der ARB zu sorgen.
- Telefonische Buchungen weisen Besonderheiten auf.
- Der Vertrag kommt zustande durch Reiseanmeldung und Reisebestätigung.
- Der Vertragsinhalt bestimmt sich grundsätzlich nach Reiseanmeldung und Reisebestätigung.
- Die Verletzung von Unterrichtungspflichten nach Art. 250 § 3 EGBGB und unvollständige „Vertragsbestätigungen“ entgegen Art. 250 § 6 EGBGB ändern grundsätzlich nichts am Vertragsinhalt, begründen aber Ansprüche auf nachträgliche Unterrichtung bzw. Vervollständigung der „Vertragsbestätigung“.
- Für Onlinebuchungen gelten Besonderheiten, insbesondere weitergehende Erläuterungen.

1. Anwendungsbereich: Geltung nur für Pauschalreisen

Die RDA ARB 2018 sind nur für **Pauschalreisen** für Vertragsschlüsse ab dem 01.07.2018 mit Reisenden zu verwenden. **Pauschalreiseverträge** setzen eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise voraus. Die RDA ARB **gelten nicht** für Verträge mit Paketreiseveranstaltern und „Geschäftsreisen“. Auch **einzelne Reiseleistungen** (Ferienhaus etc.) fallen nicht unter die Pauschalreise nach § 651a BGB. Ob in diesen Fällen noch eine entsprechende Anwendung der „Pauschalreisevorschriften“ in Betracht kommt, dürfte zu verneinen sein, ist aber nicht ausgeschlossen. **Keine Pauschalreisen** sind nach § 651a Abs. 5 BGB ferner:

1. „gelegentlich“ angebotene Reisen (Stichwort „Schwarztouristik“),
2. Tagesreisen unter 24 Stunden, ohne Übernachtung und Preis bis 500 EURO sowie
3. „Geschäftsreisen“.

2. Vermittler sind keine Veranstalter

Die Durchführung von Pauschalreisen ist von der Reisevermittlung nach §§ 651b, v BGB zu unterscheiden (vgl. Ziff. 2. RDA ARB 2018). Allerdings kann der Vermittler zum (Schein-) Veranstalter werden, wenn er z.B. mit „Pauschalreise“ wirbt. Setzt der Veranstalter Vermittler ein, so ist im „Agenturvertrag“ insbesondere auch zu klären, dass der Vermittler nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt ist.

3. Einbeziehung der ARB

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) gelten nur nach Einbeziehung in den Vertrag bei Vertragsschluss, nicht bei nachträglicher Einbeziehung.

Auch für ARB ist § 305 Abs. 2 BGB für die sog. „Einbeziehung“ maßgeblich und verlangt

- 3.1.** einen **ausdrücklichen Hinweis (hier in Reiseanmeldung und identisch in Reisebestätigung),**
- 3.2.** die **Kenntnisnahmemöglichkeit vom Inhalt** (Ausdruck als Anhang Reiseanmeldung und Reisebestätigung)
- 3.3. und das Einverständnis** (Ankreuzen des entsprechenden Satzes auf der Reiseanmeldung).

Zur zumutbaren Kenntnisnahmemöglichkeit gehört auch eine ausreichende Schriftgröße. Ferner muss sich die Kenntnisnahmemöglichkeit auf die **vollständigen ARB** beziehen. Auszüge etc. reichen nicht aus. Der Umfang der **ARB** kann die Kenntnisnahmemöglichkeit beeinträchtigen. Den RDA ARB 2018 ist darum eine **Übersicht** zur besseren Verständlichkeit vorangestellt. Insoweit werden die ARB und eine Übersicht als Anhang von Reiseanmeldung/Reisebestätigung mit ausgedruckt. Auch bei Reiseanmeldungen über die Website ergeben sich wegen der Länge der RDA ARB 2018 keine Probleme, denn hier ist eine mit „Allgemeine Reisebedingungen“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche auf der Website eingefügt, die den problemlosen Abruf, Speichern, Ausdruck etc. ermöglicht (vgl. auch § 312 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Wer die Einbeziehung der ARB behauptet, hat sie zu beweisen.

4. Telefonische Buchung und Einbeziehung der ARB

Auch für die telefonische Buchung gilt § 305 Abs. 2 BGB für die Einbeziehung der ARB. Hinweis sowie Einverständnis sind am Telefon möglich. Problematisch ist die erforderliche zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit. Ein Vorlesen ist wegen des Umfangs der ARB praxisfern. In der Literatur wird teils vertreten, dass der Reisende am Telefon auf die Kenntnisnahmemöglichkeit verzichten kann. Darauf sollte man sich aber nicht verlassen. Zur Klärung dieser Frage sieht Ziff. 1.3. RDA ARB 2018 deshalb nur eine „Reservierung“ (= Vorvertrag) vor, auf die hin der Reisevertrag durch Reiseanmeldung und -bestätigung erst geschlossen wird. Das ist umständlich, aber sicher.

Die „Unterrichtungspflichten“ vor Reiseanmeldung und noch weitergehendere inhaltliche Pflichten für die „Vertragsbestätigung“ (= Reiseanmeldung und „bei Vertragsschluss“ Reisebestätigung) oder in der nachträglichen „Vertragsbestätigung“ regeln das Einbeziehungsproblem nicht (vgl. Art. 250 § 3 und § 6 Abs. 2 EGBGB). Telefonisch kann der Veranstalter zwar informieren und gemäß Art. 250 § 2 Abs. 3 EGBGB sogar den Pauschalreisevertrag abschließen sowie die Informationen aus den jeweiligen Formblättern (Anlagen 11 ff. zum Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften) „telefonisch zur Verfügung stellen“. Das gilt aber nicht für die Einbeziehung von ARB. Nicht übersehen werden darf, dass der Veranstalter die **Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten** hat (§ 651d Abs. 4 BGB).

5. Vertragsinhalt, Unterrichtung und Vertragsbestätigung

5.1. Vertragsschluss nach BGB

Der Vertrag kommt nach § 151 1. Halbsatz BGB durch Antrag und Annahme zustande. Eine bestimmte Form (schriftlich, mündlich etc.) ist für den Pauschalreisevertrag nicht vorgeschrieben und darf auch nicht in den ARB vorgesehen sein (vgl. § 651y BGB: „Schlechterstellung“). Verletzt der Veranstalter seine Informationspflichten oder die Pflicht zur Überlassung der „Bestätigung“ des Vertrags, so stehen dem Reisenden vor Reisebeginn Ansprüche auf Erteilung der erforderlichen Informationen bzw. auf Überlassung der „Bestätigung“ des Vertrags zu. Auch hier ist zu beachten, dass der Veranstalter die Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 651d Abs. 3 BGB beweisen muss.

Im Tourismus wird mit **Reiseanmeldung des Reisenden und Reisebestätigung des Veranstalters** gearbeitet. Nachträgliche Unterlagen haben grundsätzlich keine Bedeutung für den Vertragsinhalt. Änderungen des Vertrags sind nach § 311 Abs. 1 BGB grundsätzlich nur einvernehmlich wirksam. Das klare System wird durch § 651d Abs. 3 BGB beeinflusst (Vertragsinhalt und Abschrift oder Bestätigung des Vertrags bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss). Das belastet den Vorgang, ändert aber die BGB-Grundsätze nicht. Auch ohne den erforderlichen Vertragsinhalt oder eine Vertragsbestätigung bleibt es beim Vertragsschluss. Werden Informationspflichten etc. verletzt, so stehen dem Reisenden gegebenenfalls Ansprüche auf Nachholung der Information etc. zu.

5.2. Verzichtbarkeit der „Vertragsbestätigung“?

§ 651d Abs. 3 S. 2 BGB verlangt, dass **bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss** dem Reisenden eine „Vertragsbestätigung“ gemäß Art. 250 § 6 EGBGB zur Verfügung gestellt werden „muss“. Die Reisebestätigung – unter der Voraussetzung der Übereinstimmung mit der Reiseanmeldung – liegt „bei Vertragsschluss“ als „Annahme“ vor. Wird die Reisebestätigung gemäß Art. 250 § 6 EGBGB gestaltet, so kann sie mit der „Vertragsbestätigung“ gleichgesetzt werden. Den Zielen des § 651d Abs. 3 BGB ist damit Genüge getan. Eine zusätzliche „Bestätigung“ des Vertrags ist überflüssig.

Wenn allerdings diese Reisebestätigung als „Vertragsbestätigung“ den Vorgaben des Art. 250 § 6 EGBGB nicht entspricht, ist zwar ein Vertrag geschlossen, aber z.B. ohne oder zumindest teilweise nicht nach den in Art. 250 § 6 EGBGB enthaltenen Vorgaben. Darin kann eine rechtswidrige Unvollständigkeit mit möglicherweise „vorgängiger“ Informationspflichtverletzung liegen. Dem Reisenden stehen in diesem Fall **Ansprüche auf nachträgliche Information nach Art. 250 § 3 EGBGB und eine vollständige Vertragsbestätigung gemäß Art. 250 § 6 EGBGB zu**, die er unter Fristsetzung anmahnen kann. Nach Fristablauf dürften ihm vor Reisebeginn je nach Einzelfall Kündigungsrechte oder auch Schadensersatzansprüche zustehen. **Damit ergibt sich aber trotz der eventuellen Verstöße gegen Art. 250 § 3 und Art. 250 § 6 EGBGB der Vertragsinhalt aus Reiseanmeldung und Reisebestätigung.** Das steht auch in Einklang mit § 651 d Abs. 3 S. 1 BGB; denn nur dann sind die „Angaben“ des Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB (wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen), Nr. 3 (Reisepreis), Nr. 4 (An- und Restzahlung) und Nr. 5. (Mindestteilnehmerzahl und Frist) und den weiteren Vereinbarungen, z.B. infolge „vereinbarter besonderer Vorgaben“ des Reisenden (Individualabreden) maßgeblich, wenn „die Ver-

I. Allgemeine Hinweise

tragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben“. Das aber ist durch Reiseanmeldung und Reisebestätigung geschehen.

Es ist daher zu unterscheiden zwischen

- den Unterrichtungspflichten nach Art. 250 § 3 EGBGB (mögliche Kündigungs- und Schadensersatzrechte bei Unterlassung),
- dem Vertragsinhalt entsprechend Reiseanmeldung und Reisebestätigung = gleichzeitig „Vertragsbestätigung“ (Vertragsinhalt) und
- der von der Reisebestätigung abweichenden nachträglichen „Vertragsbestätigung“ (oder „Abschrift“) nach Art. 250 § 6 EGBGB (mögliche Kündigungs- und Schadensersatzrechte).

6. Auf der Website ist eine mit „Erläuterungen für Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche wie folgt einzufügen:

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss, was wir für den Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt wie folgt erläutern:

1. Ihnen steht zur Korrektur Ihrer Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
2. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
3. Soweit der Vertragstext von uns gespeichert wird, werden Sie darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
4. Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an.
5. Ihnen wird der Eingang Ihrer Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
6. Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet für Sie keinen Anspruch auf den Abschluss eines Reisevertrags entsprechend Ihrer Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang unserer Buchungsbestätigung (Reisebestätigung) bei Ihnen zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.
7. Erfolgt die Buchungsbestätigung (Reisebestätigung) sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung (Reisebestätigung) am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung (Reisebestätigung) zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung bedarf. In diesem Fall wird Ihnen die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrags ist jedoch nicht davon abhängig, dass Sie diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzen.
8. Für die Buchung größerer Gruppen ab 8 Personen ist eine Interbuchung nicht möglich. Bitte nehmen Sie telefonisch oder durch E-Mail oder Fax direkt Kontakt mit uns auf.
9. Wir weisen darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Pauschalreisen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit uns Verträge über Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden, bei denen wir nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des Reisenden sind.

Einzelheiten zu den RDA ARB 2018

Anwendungszeitpunkt, Gestaltung und Umfang

Anwendungszeitpunkt

Für bis zum **30.06.2018** geschlossene Verträge sind die **bisherigen RDA ARB zu nutzen**, da für diese Reiseverträge das bisherige Recht (§§ 651a - m BGB a.F. und BGB-InfoV) gilt. Die **neuen RDA ARB 2018** dürfen nur für Pauschalreiseverträge genutzt werden, **die ab dem 01.07.2018** geschlossen werden. Nur für Pauschalreiseverträge greifen das neue Pauschalreiserecht nach den §§ 651a - y BGB und die Art. 250 bis 253 EGBGB ein. Mit dem 01.07.2018 sind die §§ 651a - m BGB a.F. und die BGB-InfoV nicht mehr anwendbar.

Gestaltung und Umfang der ARB 2018

Die RDA ARB 2018 umfassen leider 18 Ziffern. Sie konnten mit Rücksicht auf die komplizierten Vorgaben der §§ 651a - y BGB n.F. und die Art. 250 bis 252 EGBGB nicht kürzer gefasst werden. Insofern handelt es sich in Ziff. 9. (Rücktritt vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise) bereits um eine gekürzte Fassung, die nur für Busreisen eine pauschalierte Entschädigung und im Übrigen eine konkrete Abrechnung nach Ersparnissen und Erlösen vorsieht. Hier sind allerdings **zwei Varianten** denkbar (vgl. Anmerkungen zu Ziff. 9.). Welche Lösung gewählt wird, ist nach Bedarf des einzelnen Unternehmens zu entscheiden. Insofern kommt es darauf an, ob der Veranstalter überwiegend Busreisen durchführt oder in nicht unerheblichem Umfang z.B. Flugreisen etc. Diese weiteren Reisearten können andere Stornosätze rechtfertigen, wie aus den Varianten I und II in den Anmerkungen zu Ziff. 9. ersichtlich ist. Ferner sind die RDA ARB 2018 am Ende nach Ziff. 18. durch die entsprechenden Angaben über Reiseveranstalter, Kontaktadressen etc. zu ergänzen.

Information, Vertragsschluss, Bestätigung und Einbeziehung der ARB

Informationspflichten nach § 651d Abs. 1 und 4 BGB und Art. 250 §§ 1 bis 3 EGBGB

§ 651d Abs. 1 BGB verlangt umfangreiche Informationen **vor der Vertragserklärung** des Reisenden. Die „Vertragserklärung“ in diesem Sinne ist der Vertragsantrag, hier die Reiseanmeldung. Der Veranstalter hat nach § 651d Abs. 4 BGB die Erfüllung seiner Informationspflichten zu beweisen. Den Beweis könnte er durch Zeugen, die sich auf einen Gedächtnisvermerk stützen, führen. Nach der hier gewählten Konzeption gehen die Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB in die Reiseanmeldung und damit gleichzeitig in die insoweit identische Reisebestätigung ein.

Vertragsschluss, Bestätigung des Vertrags

Verträge kommen nach § 151 1. Halbsatz BGB durch Antrag (Reiseanmeldung) und rechtzeitige mit dem Antrag übereinstimmende Annahme (Reisebestätigung) zustande. § 651d Abs. 3 S. 2 BGB sieht **zusätzlich eine Bestätigung des Pauschalreisevertrags vor, die bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss** vom Veranstalter nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB „auf einem dauerhaften Datenträger“ (zumindest E-Mail, Fax, SMS) dem Reisenden zur Verfügung zu stellen ist. Es hilft nicht über diese „Bürokratie“ zu jammern, sondern das Problem möglichst praxisgerecht zu lösen. Hier wird das Problem durch Reiseanmeldung = Reisebestätigung (zugleich Annahme und Vertragsbestätigung) gelöst. Insofern wird auf Ziff. 1.1. der RDA ARB 2018 verwiesen.

Eine zusätzliche „Vertragsbestätigung“ und ein Mehr an Verwaltungsaufwand werden durch diese Konzeption vermieden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reiseanmeldung und Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Das gilt auch für die Reiseanmeldung/Reisebestätigung/Vertragsbestätigung bei Nutzung der Website, da dies grundsätzlich auch für diesen Bereich gilt.

Alternativen?

Würde man zunächst durch Reiseanmeldung (Antrag) und Reisebestätigung (Annahme) den Vertrag schließen und sodann nach Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB die umfangreiche, mit den erforderlichen Angaben versehene „Vertragsbestätigung“ zusätzlich zur Verfügung stellen, so läge darin nur eine identische und rechtsbezeugende Wiedergabe des erfolgten Vertragsschlusses. Unterschiedete sich die Vertragsbestätigung von dem geschlossenen Vertrag inhaltlich, so würde das den Vertrag nicht einseitig ändern. Eine Änderung wäre nach § 311 Abs. 1 BGB nur einvernehmlich zulässig. Dieser Weg würde also zu noch mehr Schwierigkeiten und Problemen führen.

Text der RDA Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen von Bus- und Gruppenreiseveranstaltern für ab dem 01.07.2018 abgeschlossene Pauschalreiseverträge

Übersicht

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags
2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen
3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten
4. Zahlungen
5. Leistungen und Pflichten
6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen
7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn
8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende
9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise
10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden
11. Reiseabbruch
12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten
13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen
15. Reismängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden
16. Haftungsbeschränkung
17. Verjährung – Geltendmachung
18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich

entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn 5 %

ab 29. Tag vor Reisebeginn 15 %

ab 14. Tag vor Reisebeginn 35 %

ab 7. Tag vor Reisebeginn 60 %

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

II. Text der RDA ARB 2018

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen (*Firma einfügen*) nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Reiseveranstalter:

Reisevermittler:

Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:

Kundengeldabsicherer:

Ende der RDA ARB 2018

III. Anmerkungen

III. Anmerkungen zu den einzelnen Klauseln

Übersicht

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags
2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen
3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten
4. Zahlungen
5. Leistungen und Pflichten
6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen
7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn
8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende
9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise
10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden
11. Reiseabbruch
12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten
13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen
15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden
16. Haftungsbeschränkung
17. Verjährung – Geltendmachung
18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen – Art. 250 = Art. 250 EGBGB |
|---|---|
| <p>1. Abschluss des Pauschalreisevertrags</p> <p>1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax, SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.</p> <p>1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.</p> <p>1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.</p> <p>1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.</p> <p>1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.</p> <p>1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.</p> | <p>Form</p> <p>Für die Form des Vertrags ist in § 651a BGB nichts vorgesehen. Der Vertrag kann also mündlich, fernmündlich, schriftlich, in Textform (E-Mail, Fax, SMS etc.) oder „voll elektronisch“ abgeschlossen werden. Dem entspricht es, wenn das durch Reiseanmeldung und Reisebestätigung geschehen „soll“, nicht muss.</p> <p>Vertragsschluss</p> <p>Der Vertrag kommt wie üblich nach § 151 1. Halbsatz BGB durch die Annahme des Antrags (hier die Reiseanmeldung) zustande. Die Reisebestätigung stellt die Annahme dar. Sie muss „rechtzeitig“ angenommen werden. Maßgeblich ist der nachweisbare Zugang beim Reisenden. Geht die Reisebestätigung „verloren“, ist sie nach § 130 BGB nicht wirksam geworden. Zur Klärung der „Rechtzeitigkeit“ ist in Ziff. 1.2. die Frist von 10 bzw. 5 Tagen vorgesehen, innerhalb der der Veranstalter die Reise „bestätigen“ (= annehmen) muss. Wird die Frist nicht eingehalten, so liegt eine verspätete Annahme vor, die der Reisende annehmen kann, aber nicht muss. Das folgt auf § 150 Abs. 1 BGB. Die Reisebestätigung muss inhaltlich mit der Reiseanmeldung übereinstimmen. Weicht sie von der Reiseanmeldung ab, so stellt dies keine Annahme, sondern einen neuen „Antrag“ dar, der folglich nach § 150 Abs. 2 BGB der Annahme durch den Reisenden bedarf.</p> <p>Telefonische Reservierungen</p> <p>Bei mündlichen und telefonischen Kontakten ergeben sich Beweisprobleme und inhaltliche Unsicherheiten. Daher wird hier der Vertragsschluss mittels eines „Vorvertrags“ hinausgeschoben.</p> <p>„Voll elektronischer Geschäftsverkehr“</p> <p>Erfolgt der Geschäftsverkehr „voll elektronisch“ i.S.d. § 312i BGB, so treffen den Veranstalter besondere Pflichten nach den §§ 312j ff. BGB. Diese sind, falls durchgeführt, auf der Webseite zu erfüllen, vgl. Ziff. 1.5. Insofern sind also umfangreiche Erläuterungen auf die Website aufzunehmen.</p> <p>Vertragsschluss ausschließlich mit individueller Kommunikation</p> <p>Der Vertragsschluss via E-Mail (Reiseanmeldung) und Reisebestätigung als Annahme (ebenfalls mit Rück-) E-Mail fällt nicht unter den „voll elektronischen“ Geschäftsverkehr (vgl. § 312i Abs. 2 BGB). Allerdings sind die besonderen Pflichten nach § 312j BGB im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern zu erfüllen – insbesondere Bestätigung der Buchung durch den Button „zahlungspflichtig buchen“. Dem entspricht Ziff. 1.6.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|--|--|
| <p>2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen</p> <p>2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S.d. § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.</p> <p>2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.</p> | <p>Reisevermittlung</p> <p>Reisevermittler sind und bleiben Geschäftsbesorger (vgl. §§ 651b, 651v - x BGB), die nur für Vermittlungs- und „Buchungsfehler“ (neu in § 651x BGB), nicht aber für die vermittelten Leistungen selbst haften. Gegenstand der Vermittlung können neben Pauschalreisen auch alle sonstigen touristischen Leistungen (vgl. § 651a Abs. 3 BGB) sein. Keine Vermittlung liegt vor, wenn die Abgrenzung zur Pauschalreise überschritten ist. Das ist nach § 651b Abs. 1 BGB insbesondere der Fall, wenn mehrere Reiseleistungen z.B. zum Gesamtpreis angeboten werden oder mit dem Begriff der „Pauschalreise“ geworben wird.</p> <p>Nicht häufig, aber vorkommend, werden Zusatzprogramme während der Reise „nachgebucht“. Werden sie „erst nach Erbringung einer Reiseleistung“ (Reisebeginn) „ausgewählt“ und „vereinbart“, so liegt keine Pauschalreise nach § 651a Abs. 1 BGB vor. Allerdings muss auch dann klar gestellt werden, dass nur „vermittelt“ wird. Eine Haftung wie für eine „Eigenleistung“ ist sonst nicht ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gestaltet sich nach §§ 307, 309 Nr. 7 BGB.</p> |
| <p>3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten</p> <p>3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).</p> <p>3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reise Teilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.</p> <p>3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.</p> | <p>Planung, Organisation und Information gehören bereits bisher nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zu den Hauptpflichten (vgl. unten Ziff. 5.). § 651d Abs. 1 BGB und dem folgend Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB verlangen die Information über „allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten“.</p> <p>Die früher in § 4 Abs. 1 Nr. 6. BGB-InfoV enthaltene Einschränkung „für Angehörige des Mitgliedsstaates, in dem die Reise angeboten wird“ ist in Art. 250 § 3 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB nicht mehr enthalten und konnte folglich nicht in die Klausel aufgenommen werden. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ist somit nach der Klausel zu informieren.</p> <p>Dass der Reisende nach Erfüllung der Informationspflicht selbst verantwortlich ist, war und ist Gegenstand der einschlägigen Rechtsprechung. Das gilt auch für die Folgen (Nichtantritt der Reise und „Stornokosten“, siehe hierzu BGH, Urt. v. 20.05.2014, X ZR 134/13, Ungültigkeit des Reisepasses „eigene Angelegenheit des Reisenden“).</p> |

| Anmerkungen | Anmerkungen |
|---|--|
| <p>Text der RDA ARB 2018</p> <p>4. Zahlungen</p> <p>4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.</p> <p>4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.</p> <p>4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.</p> <p>4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).</p> <p>4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.</p> | <p>Anmerkungen</p> <p>Vorauszahlungen dürfen nach § 651t Abs. 1 BGB vor Reisebeendigung nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheins und klarer, verständlicher und hervorgehobener Angabe des Namens etc. des Kundengeldabsicherers gefordert und angenommen werden.</p> <p>Die zulässige Anzahlung beträgt nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (neuerdings Urt. v. 25.07.2017 X ZR 71/16) im Regelfall 20 %. Ein höherer Satz ist zwar nicht ausgeschlossen, bedarf aber entsprechender Darlegung der durchschnittlichen Vorleistungen für die jeweilige Reiseart: „Der Reiseveranstalter kann deshalb eine Anzahlung von mehr als 20 % des Reisepreises nur dann verlangen, wenn er bei den Reisen derjenigen Kategorie, für die er die höhere Anzahlung verlangt, in Höhe eines dem verlangten Anteil des Reisepreises entsprechenden Betrages seinerseits eigene Aufwendungen erbringen oder fällige Forderungen der Leistungsträger erfüllen muss, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Reisevertrag bedient.“</p> <p>Ein entsprechender Nachweis ist zwar nicht ausgeschlossen, aber schwierig darzustellen.</p> <p>Anzahlungs- und Restzahlungszeitpunkt könnten auch abweichend von der hier vorgesehenen Klausel vorgesehen werden. Allerdings besteht auch hier die Nachweisproblematik (siehe oben).</p> <p>Der für den Fall der Mahnung und vergeblicher Fristsetzung vorgesehene Rücktritt mit der Folge nach Ziff. 9. der ARB entspricht den §§ 286, 281 BGB.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|--|---|
| <p>5. Leistungen und Pflichten</p> <p>5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.</p> <p>5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).</p> <p>5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.</p> <p>5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.</p> <p>5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).</p> <p>5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.</p> | <p>Änderungen des Prospekts etc. – Vorbehalt Prospekt und Katalog sind Aufforderung zur Kontaktaufnahme etc. und folglich unverbindlich (gegebenenfalls wettbewerbsrechtlich unzulässig).</p> <p>Nach § 651d Abs. 3 BGB hat der Veranstalter vorvertraglich über die Einzelheiten der Reiseleistungen vor Reiseanmeldung zu unterrichten (vgl. Art. 250 Nr. 1., 3. bis 5. EGBGB). Für die Auslegung des Vertrags ist auch der Inhalt des „unveränderten“ Prospekts etc. erheblich, wenn diese Angaben in die Reiseanmeldung stillschweigend übernommen werden. Zur Klarheit wird in Ziff. 5.1. festgestellt, dass der Veranstalter vom Prospekt bei entsprechender Erklärung vor Reiseanmeldung abrücken darf.</p> <p>Informationspflichten: Die Klausel stellt klar, wie und worüber vor der „Vertragserklärung“ des Reisenden (= Reiseanmeldung) zu informieren ist. Das ergibt sich zwingend aus § 651d Abs. 1 BGB. Die Informationspflicht ist wie die Planung der Reise etc. Hauptpflicht (vgl. zur Informationspflicht: BGH, Urt. v. 25.04.2006, X ZR 198/04, Bulgarienreise). Insoweit dürfte sich durch das neue Recht nichts geändert haben. Die (Mindest-) Informationen folgen aus Art. 250 §§ 1 bis 3 EGBGB. Die Bestimmungen sind zwingend, § 651y BGB.</p> <p>Vertragsinhalt: Der Vertragsinhalt bestimmt sich nach § 651d Abs. 3 BGB in Verbindung mit Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB: 1. wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, 3. Reisepreis, 4. An- und Restzahlung, 5. Mindestteilnehmerzahl, 6. Pass- und Visumerfordernisse, 7. Rücktrittsentschädigung. Auch insofern ist diese Klausel zwingend nach den Bestimmungen der §§ 651d Abs. 3 BGB, Art. 250 § 3 Nr. 1 und § 6 EGBGB gemäß § 651y BGB zu gestalten.</p> <p>Beistandspflichten: Die Pflicht ist in § 651q Abs. 1 BGB (Informationen über Gesundheitsdienste, Fernkommunikationsverbindungen, (Rück-) Reisemöglichkeiten etc., Unterstützung) geregelt. Aus der Abschrift des Vertrags oder der Reisebestätigung müssen sich nach Art. 250 § 6 Nr. 4.a) EGBGB Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Fax des Vertreters des Veranstalters vor Ort, Kontaktstelle etc. für eine schnelle Verbindung ergeben. Nach § 651q Abs. 2 BGB hat der Veranstalter bei Eigenverschulden des Reisenden Anspruch auf Ersatz „angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen“.</p> <p>Reiseunterlagen – nachträgliche Änderungen: Vgl. insofern § 651d Abs. 3 S. 3 BGB und Art. 250 § 7 Abs. 1 und 2 EGBGB.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen | | | | | | | | | |
|---|---|--------------|----------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|---------------------------------------|--|--|
| <p>6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen</p> <p>6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.</p> <p>6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.</p> <p>6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).</p> | <p>Änderungsvorbehalte sind in den §§ 651f und 651g BGB geregelt. Ist kein Änderungsvorbehalt wie in der Klausel in Ziff. 6. vorgesehen, können Änderungen nach § 311 Abs. 1 BGB nur „einvernehmlich“ vorgenommen werden. Änderungen sind nur vor Reisebeginn zulässig (vgl. § 651g Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3 BGB). Erfolgen keine Informationen etc. vor Reisebeginn, ist die Reise gegebenenfalls mangelhaft – Mängelanzeige, Abhilfeverlangen nach §§ 651i ff. BGB.</p> <p>Bei den Änderungen ist zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über unerhebliche Änderungen entscheidet der Veranstalter einseitig, muss den Reisenden aber informieren (§ 651f Abs. 2 BGB; auch Art. 250 § 10 EGBGB nicht nur für Preiserhöhung). • Erhebliche Vertragsänderungen erfordern Informationen über Änderungsangebot bei (Ersatz-) Beschaffung wegen nach Vertragsschluss eingetretenen Umstands und nur mit erheblicher Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder Abweichung von besonderen vertraglich vereinbarten Vorgaben. <p>Das schließt die erhebliche Änderung in den Fällen aus, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind: z.B. wenn der „Umstand“ bereits bei Vertragsschluss eingetreten ist. Obwohl in diesen Fällen die Voraussetzung des § 651g Abs. 3 BGB nicht gegeben ist, kann dennoch m.E. ein Angebot mit Änderungsleistung unterbreitet werden. Der Reisende ist ohnehin in jedem Fall frei. Allerdings sind Schadensersatzansprüche bei vor dem Vertragsschluss bekannten Umständen möglich.</p> <p>Der Reisende entscheidet über die Folgen:</p> <table border="1" data-bbox="643 1099 1402 1193"> <tr> <td>Rücktritt</td> <td>Annahme der Änderung</td> <td>Ersatzreise</td> </tr> <tr> <td>Fristgerecht</td> <td>Fristgerecht</td> <td>Fristgerecht</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">Fristversäumnis – Fiktion der Annahme</td> </tr> </table> | Rücktritt | Annahme der Änderung | Ersatzreise | Fristgerecht | Fristgerecht | Fristgerecht | Fristversäumnis – Fiktion der Annahme | | |
| Rücktritt | Annahme der Änderung | Ersatzreise | | | | | | | | |
| Fristgerecht | Fristgerecht | Fristgerecht | | | | | | | | |
| Fristversäumnis – Fiktion der Annahme | | | | | | | | | | |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|---|--|
| <p>7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn</p> <p>7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.</p> <p>7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.</p> <p>7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.</p> | <p>Grundsätzlich kommen Vertragsänderungen nach § 311 Abs. 1 BGB nur einvernehmlich in Betracht. Preisvorbehalte sind zulässig im Rahmen der §§ 308 Nr. 4 und 309 Nr. 1 BGB (4-Monats-Sperrfrist), die hier nicht eingreifen, § 651f Abs. 3 BGB: keine Anwendung von §§ 308 Nr.4 („Zumutbarkeit“), § 309 Nr. 1 BGB). Damit entfällt die bisherige 4-Monats-Sperrfrist (Preisruhe) für die Preiserhöhungen und auch die Frage der „Zumutbarkeit“. Immerhin sind auf den ersten Blick Preiserhöhungen bis zu 8 % einseitig zulässig. Das Problem besteht allerdings darin, dass die Berechnung der Erhöhung auf den einzelnen Reisenden anteilig erfolgen muss.</p> <p>Störend ist der „Mix“ von Preiserhöhung und Vertragsänderung in zwei Vorschriften: § 651f BGB und § 651g BGB. Hinzu kommt die weitere Bestimmung des Art. 250 § 10 EGBGB: Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen.</p> <p>Es sind zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte einseitige Preiserhöhung bis 8 % nach § 651f Abs. 1 BGB und • nicht einseitige Preiserhöhung über 8 % nach § 651g Abs. 1 BGB. <p>Obwohl eine einseitige Preiserhöhung bis 8 % zulässig ist, wird die Klausel in der Praxis aber dennoch nichts oder nur wenig bringen. Ihre enge Fassung beruht auf den §§ 651f und 651g BGB. Die Preiserhöhung muss danach im Vertrag „vorgesehen“ sein. Das kann zwar auch durch die Klausel der ARB erreicht werden. Dort muss dann aber u.a. anzutreffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhöhungsobergrenze bis 8 % (einseitig mit Information) und die Folgen bei einer Erhöhung um mehr als 8 % (nicht einseitig, sondern Rücktritt oder Annahme des neuen Preises für die gebuchte oder die Ersatzleistung), • die Frist von 20 Tagen für die Information, • die Einschränkung auf die konkreten Erhöhungsgründe („Treibstoff“ etc.), • die Information über die Gründe und Berechnung (ein bislang strittiger Bereich, siehe Ziff. 7.1.), • die „Zwangskoppelung“ von Erhöhung und Preissenkung. <p>Auch die Möglichkeit der „Umbuchung“ auf eine Ersatzreise dürfte im Regelfall keinen großen Vorteil bringen.</p> <p>Es bleibt den Veranstaltern überlassen, ob sie die umfangreiche Klausel übernehmen, die den Preisvorbehalt erheblich einschränkt und insbesondere auch die Preissenkung berücksichtigen muss.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|---|--|
| <p>8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende</p> <p>8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.</p> <p>8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.</p> <p>8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.</p> <p>8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.</p> | <p>Die Klausel betrifft einen in der Praxis wenig relevanten Sachverhalt. Sie entspricht weitgehend wörtlich § 651e BGB. Eine Pauschalierung ist nicht vorgesehen und daher nicht zulässig (vgl. § 651y BGB).</p> <p>Die Berechnung der Mehrkosten kann zu erheblichem Aufwand führen (vgl. BGH, Urt. v. 27.09.2016, X ZR 141/15, Umbuchungsmehrkosten wegen neuer Flugscheine: 1.648 € pro Person – konkret berechnet).</p> |

Grundsätzliche Hinweise zur Pauschalierung in Ziff. 9.**Bemessung der Pauschalen**

Die Pauschalen, wenn genutzt, sind gemäß § 651h Abs. 2 BGB nach Folgendem zu bemessen:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn (zeitliche Staffelung),
2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters (= durchschnittliche Ersparnis) und
3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen (= durchschnittlicher Weiterverkauf).

Der entsprechende Nachweis der „Angemessenheit“ gelingt in der Regel nicht, weil die entsprechenden „repräsentativen Durchschnittswerte“ nicht nachgewiesen werden können:

Das erfordert nämlich die Erfassung der Ersparnis und des Weiterverkaufs über gewisse Zeiträume, Jahresbetrachtung etc. und die Feststellung „repräsentativer Durchschnittswerte“ – so BGH, Urt. v. 03.11.2015, X ZR 122/13 (Kreuzfahrt Sondertarif 60. Tag vor Reisebeginn pauschale Entschädigung pro Person von 50 %, mindestens 50 € pro Person):

„Die Erfahrungswerte müssen vielmehr repräsentativ für die Gesamtheit der Reisen sein, die der Reiseveranstalter in der jeweiligen Kategorie oder Preisklasse anbietet (vgl. BGHZ 293, 355, Rn. 32). Die Anforderungen an ein repräsentatives Reiseprofil lassen sich dabei nicht abstrakt definieren, sondern sind im Einzelfall vom Tatrichter unter Berücksichtigung des Interesses des Reiseveranstalters an einem praktisch handhabbaren Maßstab und des Interesses des Reisenden, nicht mit einer für die von ihm gebuchte Reise nicht angemessenen Pauschale belastet zu werden, zu bestimmen. Ergeben sich innerhalb der Kategorie oder Preisklasse bei einer sinnvollen Gruppierung (etwa nach Saison oder Zielgebiet) deutliche Unterschiede in der Wiederverwertbarkeit der Reiseleistung oder in dem durch diese Wiederverwertung zu erzielenden Erlös, ist im Zweifel eine Differenzierung zwischen jenen Gruppen geboten“, **ebenso BGH, Urt. v. 09.12.2014, X ZR 85/12:** Anzahlung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung eine Anzahlung von 40 %, Restbetrag 45 Tage vor Reiseantritt, Stornoklausel: Rücktritt spätestens 30 Tage vor Reiseantritt 40 % ohne Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des gewöhnlich möglichen anderweitigen Erwerbs.

Zum Teil wird auch vertreten, dass beides vorgesehen werden kann, also eine Pauschalierung und nach Wahl die konkrete Abrechnung. Dagegen spricht m.E. der Wortlaut des § 651h Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB in Verbindung mit § 651y BGB (keine Abweichung zu Ungunsten des Reisenden) und das „Entweder-Oder-Prinzip“.

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|--|--|
| <p>9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise</p> <p>9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.</p> <p>9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.</p> <p>9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Busreisen bis 30 Tage vor Reisebeginn 5 % ab 29. Tag vor Reisebeginn 15 % ab 14. Tag vor Reisebeginn 35 % ab 7. Tag vor Reisebeginn 60 %</p> <p>9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.</p> <p>9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.</p> <p>9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.</p> <p>9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.</p> | <p>Ziff. 9.1. entspricht der bisherigen sowie neuen Rechtslage. § 651h Abs. 2 BGB lässt „angemessene Entschädigungspauschalen“ zu. Weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung legen sich hinsichtlich der zulässigen Höhe der Pauschalen fest.</p> <p>Fest steht allerdings, dass die konkrete Situation des jeweiligen Unternehmens und z.B. die Reiseart, Zahl der Stornofälle, Erlöse und Ersparnisse, Rücktrittszeitpunkt etc. maßgeblich sind. Pauschalsätze sind „repräsentative Durchschnittssätze“ auf der Basis entsprechender Erfahrungen. Allerdings sind kleinere und mittlere Veranstalter in der Regel nicht in der Lage, entsprechende Zahlen zu erfassen und repräsentativ aufzubereiten. Von manchem Mitglied werden auch die niedrigen Prozentsätze kritisiert. Jedes Unternehmen sollte überprüfen, ob die hier angeführten Prozentzahlen übernommen werden können.</p> <p>Die hier gewählten Bus-Pauschalen beruhen auf vorsichtigen Schätzungen und Erfahrungswerten, die dennoch möglicherweise einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten.</p> <p>Immerhin steht fest, dass diese RDA-Pauschalen für die Busreisen wohl auch wegen ihres niedrigen Ansatzes seit ca. 30 Jahren nicht beanstandet worden sind. Die fehlende Beanstandung spricht dafür, dass die Prozentsätze von allen Seiten (Verbraucher wie Unternehmer) akzeptiert worden sind. Das ist ein wichtiges Indiz für die „Angemessenheit“.</p> <p>Wem dieser Weg zu riskant ist, z.B. wegen Abmahnungen, sollte die Variante I mit weiteren Pauschalen für andere Reisearten oder Variante II wählen (siehe Varianten auf den nächsten Seiten). Das empfiehlt sich vor allem dann, wenn die Stornofälle nicht in großer Zahl auftreten und überschaubar sind.</p> <p>Aber auch die übrigen vom RDA empfohlenen Pauschalen wurden in den letzten 30 Jahren nicht angegriffen.</p> |

| Anmerkungen | Anmerkungen |
|---|--|
| <p>Text der RDA ARB 2018 – Fortsetzung Ziff. 9.</p> <p>Variante I mit Pauschalen für folgende Reisen (falls erforderlich)</p> <p>Bahnreisen <i>bis 30 Tage vor Reisebeginn 5 %</i> <i>ab 29. Tag vor Reisebeginn 15 %</i> <i>ab 14. Tag vor Reisebeginn 40 %</i> <i>ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 %</i></p> <p>Flugpauschalreisen (Linien- oder Charterflug) <i>bis 30 Tage vor Reisebeginn 15 %</i> <i>ab 29. Tag vor Reisebeginn 25 %</i> <i>ab 14. Tag vor Reisebeginn 40 %</i> <i>ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 %</i></p> <p>See- und Flusskreuzfahrten <i>bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %</i> <i>ab 29. Tag vor Reisebeginn 35 %</i> <i>ab 14. Tag vor Reisebeginn 55 %</i> <i>ab 7. Tag vor Reisebeginn 70 %</i> <i>ab 3. Tag vor Reisebeginn 80 %</i></p> <p>Sonstige Reisen – Entschädigung wie bei Busreisen (siehe oben) <i>Maßgeblich ist bei kombinierten Reisen die konkrete Bezeichnung der Reise im Prospekt bzw. Katalog.</i></p> <p>9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei. (9.5. ...) 9.6. ... 9.7. ...</p> | <p>Als Variante I zu Ziffer 9.3. ist denkbar, dass für weitere Reisearten ebenfalls Pauschalen vorgesehen werden. Wählt der Veranstalter diese Variante I, so sind die für die Bemessung der Pauschalen angeführten Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 03.11.2015, X ZR 122/13, Kreuzfahrt, Sondertarif; ebenso BGH, Urt. v. 09.12.2014, X ZR 85/12) zu beachten. Diese Grundsätze sind auch ab dem 01.07.2018 entscheidend, da sich § 651 Abs. 1 BGB a.F. und § 651h BGB n.F. im Ergebnis nicht wesentlich unterscheiden.</p> <p>Ob diese Pauschalen auch für jedes Unternehmen „durchschnittlich repräsentativ“ sind, ist im Streitfall mit entsprechenden Zahlen zu belegen. Da hier nach wie vor auch § 309 Nr. 5 b) BGB eingreift, muss dem Reisenden in der Klausel 9.4. „ausdrücklich“ der Nachweis des niedrigeren Schadens eingeräumt werden.</p> <p>Das bedeutet im Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Veranstalter hat die „durchschnittlich repräsentativen Zahlen“ darzulegen. 2. Entspricht die Klausel nicht den Voraussetzungen des § 651h Abs. 2 BGB, so ist die Pauschalierung unzulässig. 3. Es gilt das Gesetz: Der Veranstalter kann nicht pauschal, sondern nur „konkret“ abrechnen. 4. Bei einer „konkreten Abrechnung“ kann der Reisende eine „niedrigere“ etc. Entschädigung nachweisen. <p>Schließlich ist zu fragen, ob im Fall der konkreten Abrechnung nicht die Pauschale zugunsten des Reisenden eingreift, wenn die Pauschale den Reisenden günstiger stellt als die konkrete Abrechnung. Anders gefragt: Muss sich der Veranstalter in diesem Fall an seiner (unwirksamen) Pauschale festhalten lassen?</p> <p>In allen Streitfällen ist es möglicherweise sinnvoll, sich gegebenenfalls mit dem Reisenden vergleichsweise zu einigen.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 – Fortsetzung Ziff. 9. | Anmerkungen |
|--|--|
| <p>Variante II – ohne Entschädigungspauschalen – einzufügen an Stelle von Ziff. 9.3. oben</p> <p>9.3. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.</p> <p>9.4. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, die Rückerstattung zu leisten.</p> <p>9.5. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.</p> | <p>Bei Variante II zu Ziffer 9.3. wird auf Entschädigungspauschalen verzichtet und nur konkret abgerechnet. Bei der konkreten Abrechnung sind die Belege etc. zugrunde zu legen.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|--|--|
| <p>10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden</p> <p>10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.</p> <p>10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.</p> | <p>Die Frage ist in den §§ 651a - § 651y BGB nicht behandelt. Auch aus Art. 250 §§ 1 ff. EGBGB ergibt sich nichts.</p> <p>§ 311 Abs. 1 BGB verlangt „Einvernehmen“ für Vertragsänderungen. Das ist von der Entscheidung der Parteien abhängig. Der Veranstalter wird einer Umbuchung sicherlich zustimmen, sofern seine Interessen gewahrt sind. Das kann z.B. dann sein, wenn für die gebuchte Reise weitere Interessenten bestehen und nach Umbuchung ein Weiterverkauf möglich ist. In diesen Fällen kommt es ähnlich wie bei der Umbuchung auf Ersatzpersonen (siehe oben Ziff. 8.) auf den jeweiligen Aufwand an, der mit der Umbuchung verbunden ist.</p> <p>Der hier vorgesehene pauschale Aufwand von 15 EURO ist allerdings so niedrig, dass sich Bedenken aus § 309 Nr. 5 BGB nicht ergeben können.</p> <p>Da der Reisende auch vor höherer Entschädigung ausdrücklich informiert wird, werden sich keine Bedenken ergeben. Das gehört ohnehin zur professionellen Beratung, wenn eine Umbuchung gewünscht wird. Die Mehrkosten können zu erheblichem Aufwand führen (vgl. BGH, Urt. v. 27.09.2016, X ZR 141/15, Umbuchungsmehrkosten wegen neuer Flugscheine: 1.648 € pro Person, konkret berechnet).</p> |
| <p>11. Reiseabbruch</p> <p>Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.</p> | <p>Der Reiseabbruch ist anders als der Rücktritt vor Reisebeginn (§651h BGB) nicht geregelt. Die Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 7 BGB betrifft Klauseln, die sich mit der Abwicklung von Verträgen befassen (Rücktritt oder Kündigung). Insofern sind unangemessene Vergütungen und/oder Aufwendungen nicht zulässig. Das ist hier nicht anzutreffen. Dies gilt auch hinsichtlich der Einschränkung, dass „völlig unerhebliche Leistungen“ betroffen sind oder das Entgegenstehen gesetzlicher Bestimmungen vorliegt.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|---|--|
| <p>12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten</p> <p>12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.</p> <p>12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.</p> | <p>Nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus praktischen Gründen ist diese Klausel erforderlich. Es muss ein Rahmen dafür vorgesehen werden, dass „echte Störer“ in die Schranken gewiesen und gegebenenfalls ausgeschlossen werden können. Der Reisende hat Verhaltens- und Mitwirkungspflichten. Das folgt schon aus den §§ 241 Abs. 2, 254 BGB. Ferner ist in § 314 BGB der generelle Rechtsgrundsatz der Kündigung aus wichtigem Grund, wenn auch in engen Grenzen (Unzumutbarkeit der Fortsetzung), vorgesehen. Die Maßnahmen werden abgestuft durchgeführt. Insofern ist unbegründete oder überzogene Maßnahmen ein Riegel vorgeschoben.</p> <p>Die in Ziff. 12.2. vorgesehene Mitwirkungspflicht („soll“) ist ebenfalls gerechtfertigt. Es geht hier nicht um die „Obliegenheit“ der Mängelanzeige etc., sondern darum, dass der Reisende bei erkannten Gefahren den Veranstalter informieren soll, wenn ansonsten hohe Schäden entstehen. Auch insofern ergeben sich keine Bedenken.</p> <p>Soweit in ARB z.B. die Pflicht zur Überprüfung der übersandten Reiseunterlagen etc. verlangt wird, sollte dies besser Gegenstand konkreter ausdrücklicher Hinweise und eigener Aufgaben des Veranstalters oder Vermittlers sein.</p> |
| <p>13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl</p> <p>13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.</p> <p>13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.</p> <p>13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.</p> <p>13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.</p> <p>13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.</p> | <p>Die in dieser neuen Klausel geregelte Frage entspricht sinngemäß § 651h Abs. 4 BGB. Das Rücktrittsrecht bedarf der vertraglichen Festlegung. Es greift folglich nicht ein, wenn der Vertrag keine Bestimmung über Mindestteilnehmerzahl oder Frist enthält. Dem entspricht die Klausel, sofern sie in den Vertrag einbezogen ist (vgl. oben vor Ziff. 1.). Die Unterrichtungspflicht selbst darf m.E. in der Klausel nicht fehlen. Nach Art. 250 § 3 Nr. 5 EGBGB muss aber eine vorvertragliche Unterrichtung über die Mindestteilnehmerzahl und Frist erfolgen.</p> <p>Auch die „Bestätigung“ (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) des Vertrags muss nach Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB diese Information enthalten, da auch für die „Vertragsbestätigung“ insofern Art. 250 § 3 Nr. 5 EGBGB zu beachten ist. Die Klausel nutzt folglich nichts, wenn den Unterrichtungspflichten und den Vorgaben für die Reisebestätigung nicht entsprochen wird.</p> <p>Um Klarheit zu schaffen, wurden die Unterrichtungspflicht und die Aufnahme in die Reiseanmeldung bzw. Reisebestätigung in Ziff. 13.1. aufgenommen. Wird nämlich nicht unterrichtet oder werden diese Angaben nicht in die „Vertragsbestätigung“ aufgenommen, liegt eine Pflichtverletzung des Veranstalters vor, die im Ergebnis den wichtigen Rücktritt ausschließen dürfte.</p> <p>Um in diesem entscheidenden Punkt sicher zu gehen, sind daher erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterrichtung vor Reiseanmeldung, • die „Wiederholung“ in der Reisebestätigung (= Vertragsbestätigung) und • die Aufnahme in die ARB-Klausel Ziff. 13. |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|---|---|
| <p>14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen</p> <p>14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.</p> <p>14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.</p> | <p>Die Bestimmung des § 651h Abs. 4 Nr. 2 BGB ersetzt § 651j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt).</p> <p>Als Kündigungsgrund ist nun für den Rücktritt vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unvermeidbare außergewöhnliche Umstände, • Hinderung an der Erfüllung des Vertrags, • unverzüglicher Rücktritt nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund. <p>Der Begriff der höheren Gewalt und der Begriff des „unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstands“ unterscheiden sich. Insofern wird es darauf ankommen, dass letztlich nachgewiesen wird, dass alles Erforderliche und Zumutbare zur Durchführung der Reise unternommen wurde. Die reine Abstellung auf den „außergewöhnlichen Umstand“ reicht nicht aus – BGH, Urt. v. 21.08.2012, X ZR 138/1: Pilotenstreik, außergewöhnlicher Umstand nicht gleichbedeutend wie höhere Gewalt, Befreiung nur bei Unvermeidbarkeit und Ausführung alles Zumutbaren, Möglichen und Erforderlichen.</p> <p>Insofern liegt eine Verschärfung vor. Vereinfacht gesagt wird es darum gehen, nachzuweisen, dass man alles „Zumutbare“ unternommen hat, um die Reise zu „retten“. Insofern ist auch die Entwicklung der Rechtsprechung zur EU-FluggastrechteVO zu berücksichtigen, die in vielfältiger und teils überraschender Weise ergangen ist.</p> <p>Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Rücktritt folgt aus § 651h Abs. 5 BGB. Verspätete Rückzahlungen können zu Schadensersatzansprüchen führen (Zinsnachteile?).</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|----------------|----------------|-----------|----------------|--------|--------|----------------|--------|------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|-----------|--------------|-------------|---------------|--|-----------|----------------|-------------------|--|--------------|--|
| <p>15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden</p> <p>15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.</p> <p>15.2. Adressat der Mängelanzeige Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).</p> <p>15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).</p> <p>15.4. Minderung Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.</p> | <p>Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln sind in den §§ 651i - 651o BGB geregelt.</p> <p>Reisemängel liegen vor, wenn die vereinbarte Beschaffenheit fehlt (auch Prospekt/Katalog, „Vorgaben“ des Reisenden). Ist dies nicht vereinbart, so ist die Reise mangelhaft, wenn sie sich nicht für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen (spezieller Zweck der Reise mit Event etc.) eignet. Fehlt ein solcher besonderer „Nutzen“, so ist die übliche Erwartung als „Mindeststandard“ (z.B. Zimmergröße) maßgeblich. Im Einzelnen ist die Zuordnung nicht starr zu vollziehen. Erheblicher ist schon die Frage, ob es sich um eine „erhebliche Beeinträchtigung“, also einen Reisemangel handelt, der zur Kündigung berechtigt (§ 651l BGB). Es ist nicht Aufgabe, diese Frage in ARB zu klären. Wichtig ist allerdings die in Ziff. 5.1. aufgeworfene Frage, wie der Veranstalter Änderungen des Prospekts etc. behandelt (Information vor Reiseanmeldung).</p> <p>System der Mängelhaftung</p> <table border="1" data-bbox="809 801 1481 1133"> <thead> <tr> <th>Abhilfe</th> <th>Minderung</th> <th>Kündigung</th> <th>Schadensersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mangel</td> <td>Mangel</td> <td>erhebl. Mangel</td> <td>Mangel</td> </tr> <tr> <td>Abhilfeverlangen</td> <td>Mängelanzeige</td> <td>Mängelanzeige</td> <td>Mängelanzeige</td> </tr> <tr> <td>Fristsetzung</td> <td>Minderung</td> <td>Fristsetzung</td> <td>Verschulden</td> </tr> <tr> <td>Selbstabhilfe</td> <td></td> <td>Kündigung</td> <td>Schadensersatz</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungsersatz</td> <td></td> <td>„Abrechnung“</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Das System ist in den Ziff. 15.3. bis 15. 7. behandelt.</p> <p>Die Pflicht zur Mängelanzeige ist in Klausel Ziff. 15.1. entsprechend § 651o Abs. 1 und 2 BGB geregelt („Obliegenheit“, vgl. auch Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 5 EGBGB).</p> <p>Wie bisher entfallen Minderungs- und Schadensersatzansprüche bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige. Auch die übrigen bisherigen Grundsätze sind zu beachten (Konkretisierung der Anzeige etc.).</p> <p>Das Abhilfeverlangen schließt die Mängelanzeige ein. Im Übrigen gelten auch hier für die Abhilfefrist und die Selbstabhilfe die bisherigen Grundsätze. Abhilfeverweigerung und Folgen sind im Grunde lediglich konkretisiert worden.</p> <p>Die Minderung muss in der Klausel nicht weiter behandelt werden (Schätzung etc.), vgl. § 651m BGB. Eine Verweisung auf die Vorschrift ist ausreichend.</p> | Abhilfe | Minderung | Kündigung | Schadensersatz | Mangel | Mangel | erhebl. Mangel | Mangel | Abhilfeverlangen | Mängelanzeige | Mängelanzeige | Mängelanzeige | Fristsetzung | Minderung | Fristsetzung | Verschulden | Selbstabhilfe | | Kündigung | Schadensersatz | Aufwendungsersatz | | „Abrechnung“ | |
| Abhilfe | Minderung | Kündigung | Schadensersatz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mangel | Mangel | erhebl. Mangel | Mangel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abhilfeverlangen | Mängelanzeige | Mängelanzeige | Mängelanzeige | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fristsetzung | Minderung | Fristsetzung | Verschulden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Selbstabhilfe | | Kündigung | Schadensersatz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aufwendungsersatz | | „Abrechnung“ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 – Fortsetzung Ziff. 15. | Anmerkungen |
|---|---|
| <p>15.5. Kündigung Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.</p> <p>15.6. Schadensersatz Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.</p> <p>15.7. Anrechnung von Entschädigungen Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.</p> | <p>Hier ist der in § 651e Abs. 3 S. 3 BGB a.F. enthaltene Satz entfallen: „Dies gilt nicht, soweit die Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben.“</p> <p>Dadurch entfiel der Anspruch des Veranstalters bei „wertlosen Reiseleistungen“ (z.B. sofortiger Rückflug: Wertlosigkeit von Hin- und Rückflug).</p> <p>Diese Einschränkung fehlt in § 651e Abs. 2 BGB n.F. Allerdings wird dies durch das Eingreifen von Minderungs- und Schadensersatzansprüchen neben den Kündigungsfolgen „ausgeglichen“, d.h. dass letztlich die bereits erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen durch die „Gegenrechte“ Minderung und Schadensersatz teilweise oder völlig „entwertet“ werden. Damit ist auch dies lediglich eine Abrechnungsfrage. Auf diese Details kann in der Klausel verzichtet werden, da der Sachverhalt feststeht und die Abrechnung nach Reiseende auch für den Reisenden erkennbar durchgeführt werden kann.</p> <p>Keine neuen Probleme ergeben sich durch § 651n BGB und die Klauselfassung von Ziff. 15.6.</p> <p>Ziff. 15.7. entspricht § 651p Abs. 3 BGB, eine Regelung, die z.B. auch in der EU-Fluggastrechte Verordnung (Art. 12) einen Vorläufer hat.</p> <p>Eine „Verdoppelung“ der Ansprüche ist nicht möglich. Immerhin wird durch die Anrechnung z.B. der Entschädigungen des Luftfahrtunternehmens der Veranstalter entlastet, der ansonsten für seinen Erfüllungsgehilfen einzustehen hätte.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|--|---|
| <p>16. Haftungsbeschränkung</p> <p>16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.</p> <p>16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.</p> <p>16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.</p> | <p>Die Klausel Ziff. 16. entspricht § 651p Abs. 1 und 2 BGB. Es handelt sich insofern um keine Änderung.</p> <p>Das gilt auch für die Klausel Ziff. 16.2. Diese gibt in teilweiser Übereinstimmung § 651p Abs. 3 BGB wieder, ohne die 5 EU-Fahrgastrechte Verordnungen (Flug, Bahn, See- und Binnenschiffahrt, Bus) anzuführen.</p> |

Anmerkungen

| Text der RDA ARB 2018 | Anmerkungen |
|---|---|
| <p>17. Verjährung – Geltendmachung 17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen. 17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.</p> | <p>Die frühere Geltendmachungsfrist nach Reiseende von einem Monat nach § 651g Abs. 1 BGB a.F. ist in den neuen Regelungen nicht vorgesehen. Eine Aufnahme in die ARB kommt nicht in Betracht, da dem § 651y BGB entgegensteht.</p> <p>Da § 651j BGB lediglich eine Verjährungsfrist vorsieht, läge in der Aufnahme der Geltendmachungsfrist eine Schlechterstellung des Reisenden, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht.</p> <p>Die Verjährung bezieht sich nur auf vertragliche Ansprüche wegen Reisemängeln, nicht aber auf Körperschäden infolge unerlaubter Handlungen. In den zuletzt genannten Fällen kann die Haftung nach § 309 Nr. 7 BGB nicht beschränkt werden. Insoweit hat sich nichts geändert.</p> |
| <p>18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform 18.1. Unser Unternehmen (<i>Firma einfügen</i>) nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. 18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.</p> <p>Reiseveranstalter: Reisevermittler: Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige: Kundengeldabsicherer:</p> | <p>Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht ab dem 01.02.2017 die Pflicht, auf der Website und in AGB über die Nichtteilnahme oder Teilnahme an einer Verbraucherstreitbeilegung zu informieren. Es gibt zwar eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 79579 40, Telefax: +49 7851 79579 41, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, die an sich auch für Reisen zuständig ist. Allerdings muss der Veranstalter nicht an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnehmen. Der Veranstalter muss vielmehr seine entsprechende, freiwillige, Bereitschaft zur Teilnahme erklären.</p> <p>Betroffen von der Informationspflicht sind Unternehmen mit mehr als zehn, also elf, Beschäftigten einschließlich Auszubildenden (Stichtag: 31.12.2016), keine Pflicht besteht also für Unternehmen mit zum Stichtag vom 31.12.2016 zehn oder weniger Beschäftigten, § 36 VSBG.</p> <p>Weiterhin ist seit 19.01.2016 ein Hinweis in AGB und auf der Website auf die Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission erforderlich: „Die Europäische Kommission stellt unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten bereit.“</p> <p>Am Ende der ARB sind sodann noch folgende Angaben auszufüllen:</p> <p>Reiseveranstalter: Reisevermittler: Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige: Kundengeldabsicherer:</p> |

Ende der Anmerkungen zu den einzelnen Klauseln der RDA ARB 2018

Ergänzende Anmerkungen

| Weitere mögliche Klauseln | Anmerkungen |
|---|--|
| <p>Vollständigkeitsgebot – Erfordernisse und Grenzen Unter diesem Aspekt war schon immer streitig, was und wieviel in die ARB aufzunehmen ist. Insofern wird sicherlich auch zukünftig sowohl ein Verminderungs- als auch ein Vollständigkeitsgebot diskutiert.</p> | <p>Vor allem geht es um die Informationen für die Abwicklung der Reise, aber auch für die Verfolgung der Ansprüche nach Reiseende. Da die Reisenden als „Vertragsbestätigung“ die besonderen Informationen und das Formblatt für Pauschalreisen gemäß Anhang 11 des Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften mit den Hinweisen auf ihre Rechte erhalten, wird z.B. in Ziff. 15. auch der Hinweis auf die 651i ff. BGB ausreichen.</p> |
| <p>Gerichtsstandsklausel</p> | <p>Auf eine Gerichtsstandsklausel kann verzichtet werden, denn der Gerichtsstand für Klagen gegen den Reisenden und bei Klagen gegen den Veranstalter ist in den §§ 12 ff. Zivilprozessordnung geregelt.</p> |
| <p>Rechtswahlklausel</p> | <p>Auf eine Klausel, nach der deutsches Recht gilt, kann verzichtet werden, denn die §§ 651a ff. BGB sind nach § 651y BGB insoweit zwingend.</p> |
| <p>Datenschutzklausel</p> | <p>Sofern Daten nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrags entsprechend den nachfolgenden Vorschriften erhoben, verarbeitet, gespeichert etc. werden, ist eine Datenschutzklausel nicht erforderlich. Sollen Daten über die Erfüllung des Vertrags hinaus erhoben etc. werden, so ist eine gesonderte Einwilligung des Reisenden notwendig.</p> <p>EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab 25.05.2018: Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.</p> <p>Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.</p> <p>Bundesdatenschutzgesetz – BDSG (alt) § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.</p> <p>§ 4a Einwilligung (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.</p> <p>§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig, 1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist, 2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.</p> |

Ergänzende Anmerkungen

| Weitere mögliche Klauseln | Anmerkungen |
|--------------------------------|--|
| <p>Abtretungsverbot</p> | <p>Abtretungsverbote sind zwar grundsätzlich durch individuelle Vereinbarungen zulässig. Das folgt aus § 399 BGB. Darum geht es aber bei den ARB-Klauseln nicht. Entsprechende ARB sind nicht im Einzelnen ausgehandelt. Sie unterliegen daher der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB. Danach sind unangemessene Klauseln unwirksam. Nach BGH, Urt. v. 17.04.2012, X ZR 76/11 gilt: Abtretungsverbote in ARB für Reiseverträge nach §§ 651a ff. BGB a.F. sind grundsätzlich unwirksam, weil die Interessen des Reisenden gegenüber den Interessen des Veranstalters überwiegen.</p> <p>Entsprechende Klauseln verstoßen nach wie vor gegen § 307 Abs. 1 BGB. Sie enthalten unangemessene Benachteiligungen des Reisenden.</p> <p>Anders kann dies sein, wenn die Abtretung an der Reise an unbeteiligte Dritte erfolgt. Hier geht es aber in der Regel um Abtretungen z.B. der Ehefrau an den Ehemann oder an den Anmelder einer Gruppe, der die Anmelderhaftung übernommen hat. Der Ausschluss der Abtretung an diese Personen durch eine Klausel ist unwirksam. Auf eine solche Klausel wurde und wird daher verzichtet.</p> <p>Die bisherige Rechtsprechung des BGH gilt für Pauschalreisen nach §§ 651a ff. BGB n.F. weiter. Sie ist durch die neuen Bestimmungen nicht berührt.</p> <p>Die §§ 651a ff. BGB oder auch Art. 250 EGBGB befassen sich mit dieser Frage nicht. Folglich richtet sich die Frage weiterhin nur nach dem AGB Recht des BGB, § 307 BGB.</p> |